

Ausstellungsordnung des Deutschen Collie-Club e.V.

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des DCC
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Clubsieger-Ausstellungen
- § 5 Ausfallen von Ausstellungen
- § 6 Ausschreibung
- § 7 Katalog
- § 8 Nachmeldungen
- § 9 Zulassung von Hunden
- § 10 Zulassung von Ausstellern
- § 11 Meldung
- § 12 Meldegelder
- § 13 Einlass
- § 14 Haftung
- § 15 Pflichten des Ausstellers
- § 16 Rechte des Ausstellers
- § 17 Hausrecht
- § 18 Personen im Ring
- § 19 Rassen und Klasseneinteilung
- § 20 Reihenfolge des Richtens
- § 21 Versetzen eines Hundes
- § 22 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 23 Platzierungen
- § 24 Verspätet erschienene Aussteller
- § 25 Bekanntgabe von Bewertungen
- § 26 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 27 Ausländische Zuchtrichter
- § 28 Pflichten des Zuchtrichters
- § 29 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter
- § 30 Zuchtrichterspesen
- § 31 Zuchtrichterwechsel
- § 32 Zuchtrichter Anwärter
- § 33 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung
- § 34 Zuchtgruppenwettbewerb
- § 35 Nachzuchtgruppenwettbewerb
- § 36 Paarklassenwettbewerb
- § 37 Vorführwettbewerb für Jugendliche
- § 38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)
- § 39 Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)
- § 40 Deutscher Champion DCC
- § 41 Deutscher Jugendchampion DCC
- § 42 Deutscher Veteranenchampion DCC
- § 43 Ordnungsbestimmungen
- § 44 Wichtigkeit von Teilen dieser Ordnung
- § 45 Änderung dieser Ausstellungsordnung
- § 46 Inkrafttreten

§1 Begriffsbestimmungen

1. Rassehundeausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehund-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näher bringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf Rassehund-Ausstellungen die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§2 Einteilung der Rassehund-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des DCC

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Rassehund-Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser und der VDH-Ausstellungsordnung, der VDH-Zuchtrichterordnung und der des DCC sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)

1. Internationale Rassehund-Ausstellungen
2. Nationale Rassehund-Ausstellungen
3. Termingeschützte Spezial-Rassehund-Ausstellungen des DCC mit Vergabe der Championatsanwartschaften auf die Titel Deutscher, Deutscher Jugend- und Veteranenchampion des DCC und des VDH.
4. Sonderschauen werden auf Internationalen- und Nationalen-Rassehund-Ausstellungen des VDH vom DCC angegliedert. Die Vergabe von Championatsanwartschaften sind identisch mit Punkt 3.
5. Die Durchführung von Sonderschauen und Spezial-Rassehund-Ausstellungen ist in den Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des VDH geregelt.

§3 Termenschutz und Formalitäten

Die in §2 unter der Ziffer 1 – 4 aufgeführten unterschiedlichen Rassehund-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig.

Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen des DCC sind die vom VDH festgelegten Gebühren von den durchführenden Landesgruppen an den VDH zu entrichten.

Für die ordnungsgemäße Durchführung von Spezial-Rassehund-Ausstellungen für die Rassen „*Collie Kurz- und Langhaar*“ ist der DCC verantwortlich.

Wird im Bereich einer Landesgruppe eine Internationale Rassehund-Ausstellung durchgeführt, so ist von der zuständigen Landesgruppe eine Sonderschau für unsere Rassen anzugliedern, sofern diese für unsere Rassen nicht an einen anderen Verein seitens des VDH vergeben wurde. Die Koordination obliegt dem Ausstellungswart des DCC. Es hat eine Kostenabrechnung über den Hauptclub zu erfolgen.

Gliedert eine Landesgruppe keine Sonderschau an, übernimmt dieses nach Möglichkeit der Hauptclub, in Absprache mit dem Ausstellungswart des DCC.

Der Hauptclub übernimmt die Angliederung einer Sonderschau auf der VDH-Europasieger-Ausstellung, der VDH-Bundessieger-Ausstellung und der FCI-Weltsieger-Ausstellung. Sollte im Zusammenhang der vorgenannten Ausstellungen eine Nationale-Rassehund-Ausstellung durchgeführt werden, behält sich hierfür auch der Hauptclub die Angliederung von Sonderschauen vor. Die Kosten sind von der durchführenden Landesgruppe zu tragen.

Wird die Durchführung vorgenannter Ausstellungen einer Landesgruppe übertragen, so behält sich der engere Vorstand des DCC ein Vetorecht vor.

Jede Landesgruppe sollte jährlich eine Spezial-Rassehund-Ausstellung durchführen. Die Durchführung erfolgt immer in Absprache mit dem Ausstellungswart des DCC.

Die Aufgaben des Ausstellungswarts sind:

1. Genehmigung der Zuchtrichter in Absprache mit dem engeren Vorstand des DCC

2. Antrag auf Termenschutz für die jeweiligen Spezial-Rassehundeausstellungen beim VDH
3. Weiterleiten der Verpflichtungserklärung-Spezial-Rassehundeausstellung an den VDH

Der Antrag auf Termenschutz ist von den Landesgruppen spätestens bis zum 15. September für das folgende Jahr beim Ausstellungswart des DCC einzureichen.

Die organisatorische und finanzielle Abwicklung einer Spezial-Rassehundeausstellung erfolgt über die ausführende Landesgruppe.

Eine Spezial-Rassehundeausstellung kann nicht genehmigt werden wenn:

- a) Am selben Tag ein Termenschutz für unsere Rassen für eine Internationale- oder Nationale-Rassehundeausstellung im Umkreis von 200 km (Luftlinie) vergeben ist.
- b) Am selben Tag eine Spezial-Rassehundeausstellung im Umkreis von 400 km (Luftlinie) vergeben ist.
- c) Eine Woche vor oder nach der Clubsieger-Ausstellung im Umkreis von 400 km (Luftlinie) vergeben ist.

Der Ausstellungswart des DCC kann den Termenschutz verweigern, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Unstimmigkeiten der Entscheidung des Ausstellungswartes des DCC, ist der engere Vorstand des DCC bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Der engere Vorstand des DCC behält sich grundsätzlich die Vergabe von Spezial-Rassehundeausstellungen vor.

Im offiziellen Organ unseres Clubs (Vereinszeitschrift) und auf der Homepage ist ein Ausstellungskalender durch den Ausstellungswart des DCC zu veröffentlichen und zeitnah zu aktualisieren.

§ 4 Clubsieger-Ausstellung

Der DCC führt jährlich eine Clubsieger-Ausstellung durch. Die Vergabe erfolgt durch Abstimmung der entsprechenden Anträge durch den engeren und erweiterten Vorstand des DCC auf der jeweiligen erweiterten Vorstandssitzung.

Die Bewerbung der Landesgruppen erfolgt immer in Zusammenhang mit der Legislaturperiode des Vorstandes. Das heißt, dass nach einer Neuwahl die ausführenden Landesgruppen für die nächsten 4 Jahre (das letzte Jahr ist übergreifend) festgelegt werden.

Die Clubsieger-Ausstellung wird vom Hauptclub mit 250,00 € unterstützt, die zweckgebunden für höherwertige Präsente bestimmt sind.

Die Zuchtrichter werden von der entsprechenden Landesgruppe im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand ausgewählt.

Auf der Clubsieger-Ausstellung wird der Titel „Clubsieger“ und „Clubjugendsieger“ je Rasse und Geschlecht vergeben. Dieser Titel berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Die Anwartschaften auf der Clubsieger-Ausstellung zählen doppelt für den Club-Champion, zusätzlich werden dort errungene Reserve-Anwartschaften als einzelne, normale Anwartschaften gewertet. Auch wenn keine Umwandlung einer Anwartschaft erfolgt – für den Fall, dass am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Dt. Champion Club“ war.

§ 5 Ausfallen von Rassehundeausstellungen

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Rassehundeausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Ausstellungswart des DCC und den Kassenwart des DCC und dem jeweiligen Ausstellungsleiter festzulegen. Er darf nur die tatsächlich entstandenen Kosten decken.

§ 6 Ausschreibung

1. In allen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehundeaus-

stellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung, sowie Formwertnoten, Titel und die Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Katalog

1. Für jede Spezial-Rassehundeausstellung ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, ggf. Zuchtrichteranwärter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
3. Spätestens zwei Wochen nach Ausstellungstermin erhält der Ausstellungswart des DCC einen ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften. Bei Spezial-Rassehundeausstellungen des DCC geht zusätzlich ein Exemplar an den VDH.

§ 8 Nachmeldungen

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 9 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von drei Monaten am Tage vor der Ausstellung vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefere behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen die sichtlich trächtig, oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht ins Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Wer kranke Hunde in eine Rassehundeausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehundeausstellungen ausgestellt werden. Eine entsprechende Rücksichtnahme gegenüber den Ausstellungsgrüden ist aus sportlicher Fairness geboten. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Kastrierte Rüden sind, außer in der Veteranenklasse, nicht zugelassen.
4. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.
5. Hunde, die sich auf einer Rassehundeausstellung als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Rassehundeausstellungen belegt werden.

§10 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter oder Ringhelfer dürfen selbst nicht vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehunde-Ausstellung melden, für die er am denselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Dies gilt auch für Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben.
Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
4. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Rassehunde-Ausstellungen nicht teilnehmen.
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedvereins des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DCC nicht vorführen.

§11 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Rassehunde-Ausstellung als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurück gezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

§12 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt.
Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt. Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

§13 Einlass

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen.
Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

§14 Haftung

Die Eigentümer der Ausstellung haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§15 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller/Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik an seiner Entscheidung sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige vorführen der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

5. Jede Form des „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt.
Im Bewertungsring darf ein Hund nicht auf einem Podest ausgestellt werden.

§16 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften der Rassehunde-Ausstellung sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle, bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DCC dem Ausstellungswart des Clubs zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung des Einspruchs erfolgt keine Erstattung des Sicherheitsgeldes.

§17 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. In den Ringen besteht in geschlossenen Räumen bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungs- und Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH sowie berechnete Mitglieder des Vorstandes des DCC haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§19 Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweiligen gültigen F.C.I.-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:
 1. Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
 2. Jugendklasse 9 – 18 Monate
 3. Zwischenklasse 15 – 24 Monate
 4. Offene Klasse ab 15 Monate
 5. Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club oder VDH) bestätigt wurde. Die Titel „*Deutscher Bundessieger*“ und „*VDH-Europasieger*“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zur Meldung. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. Ehrenklasse

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel, „*Internationaler Schönheits-*

champion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „*Bester Hund der Rasse*“ teil.

7. Veteranenklasse – ab 8 Jahren

Die Bewertung durch den Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert.

Der „*Beste Veteran der Rasse*“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „*Bester Hund der Rasse (BOB)*“ teil.

8. Baby-Klasse ab 3 Monate

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine Baby-Klasse anzubieten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen, regionalen Bestimmungen für die Tollwutschutzimpfung eingehalten werden.

3. Stichtag für die Alterszuordnung: Der Hund muss am Tage vor der Rassehunde-Ausstellung das geforderte Lebensalter vollendet haben.

4. Die Einrichtung der Klassen 1 – 5 und 7 sind für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen des DCC vorgeschrieben.

§20 Reihenfolge des Richtens

Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DCC ist folgende Reihenfolge empfohlen:

- Veteranen-, Ehren-, Jüngsten-, und Jugendklasse

Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DCC ist folgende Reihenfolge verbindlich:

- Zwischen-, Champion-, und Offene Klasse

§21 Versetzen eines Hundes

Das versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, wegen fehlender geforderter Nachweise, anderer Voraussetzungen oder durch eine Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung der Meldung zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)
In der Baby-/Jüngstenklasse	
Vielversprechend	(vv)
Versprechend	(vsp)
Wenig versprechend	(wv)

ohne Bewertung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen Als „*zurückgezogen*“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen Als „*nicht erschienen*“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§23 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „*Sehr Gut*“ bzw. „*Versprechend*“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „*Vorzüglich*“, „*Sehr Gut*“, „*Vielversprechend*“ oder „*Versprechend*“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „*Vorzüglich 1*“, „*Sehr Gut 1*“, „*Vielversprechend 1*“ oder „*Versprechend 1*“.

3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§24 Verspätet erschienene Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§25 Bekanntgabe von Bewertungen

Eine dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung und Platzierung des Hundes darf nicht geändert werden.

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§26 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.

2. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische Richter nur tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Diese „*Freigabe*“ ist nur über den Ausstellungswart des DCC bei der Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

§27 Ausländische Zuchtrichter

1. Landesgruppen des DCC, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben diesen rechtzeitig diese Ausstellungsordnung zu übergeben.

2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Die einladende Landesgruppe muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

§28 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem beim FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

5. Bei Sonder- und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DCC ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher

Sprache abzufassen. Die Bewertungsbögen muss der Zuchtrichter selbst führen.

§29 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Rassehunde-Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
2. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Desweiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
3. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als dreizehn Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichts zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§30 Zuchtrichterspesen

1. Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des DCC regelt die Spesenordnung des VDH.
2. Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dies vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet und die Durchschläge der Bewertungsbögen sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften für den Titel „*Deutscher Champion (VDH)*“, „*Bundessieger*“ und „*VDH-Europasieger*“ der Ausstellungsleitung ausgehändigt hat.

§31 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen. Der Zuchtrichterwechsel ist dem Ausstellungswart des DCC mitzuteilen und im Internet zu veröffentlichen.

§32 Zuchtrichteranwälter

Spezialzuchtrichter-Anwörter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des DCC bzw. des VDH-Zuchtrichterobmannes zugelassen werden. Bei Internationalen- und Nationalen-Rassehunde-Ausstellungen müssen Spezialzuchtrichter-Anwörter der Ausstellungsleitung vom zuständigen Sonderleiter rechtzeitig gemeldet werden.

§33 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung

Der Aussteller hat sich mit einem qualifizierten Hund für alle evtl. nachfolgenden Ausscheidungen wie z.B. CAC, CACIB, BOB, BIS oder FCI-Gruppensieger, Jugendsieger Tagessieger usw. pünktlich am Bewertungsring bereit zu halten. Versäumt der Aussteller die Teilnahme oder verlässt dieser vorher die Ausstellung, werden die Bewertungen und Anwartschaften dieser Ausstellung durch den DCC aberkannt.

Bei triftigen Gründen ist ein entschuldigtes Fernbleiben vorab beim Ausstellungs- oder Sonderleiter schriftlich zu beantragen.

§34 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

§35 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten

sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin, sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tage ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§36 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die im Eigentum des Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

§37 Vorführwettbewerb für Jugendliche

Nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VDH.

§38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. Der „*Beste Hund der Rasse*“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den mit vorzüglich bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, Ehren-, Veteranen-, Zwischen-, Champion-, und Offenen Klasse bestimmt.

§39 Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)

Alle Rassebesten nehmen am Wettbewerb „*Bester Hund der Ausstellung*“ teil.

Aus den Rassebesten wird der „*Beste Hund der Ausstellung*“ (BIS) ermittelt.

§40 Deutscher Champion (DCC)

Ein Hund kann den Titel „*Deutscher Champion (Club)*“ nur einmal und nur von einem -die jeweilige Rasse betreuenden- Verein verliehen bekommen.

Der vom DCC vergebene Titel „*Deutscher Champion (DCC)*“ kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr und ein Tag liegen müssen.

Die fünf erforderlichen Anwartschaften werden nur anerkannt, wenn das CAC auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen vergeben wurden. Die Mehrzahl der Anwartschaften muss bei Rassehunde-Ausstellungen des DCC errungen worden sein.

Die Anwartschaften werden in der Zwischenklasse, Offenen Klasse, und Championklasse vergeben, wobei der Hund mit „*Vorzüglich 1*“ bewertet worden sein muss. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „*Vorzüglich 2*“ bewerteten Hund vergeben werden.

Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „*Deutscher Champion (Club)*“ war.

Übergangsregelung bis zum 31.12.2011:

Für Anwartschaften die vor dem 01.01.2012 errungen wurden, wird es freigestellt, nach der alten, oder neuen Ordnung zu verfahren.

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Ausstellungswart des DCC die folgenden Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- fünf Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Überweisung der Gebühr für die Champion-Bestätigung auf entsprechendes Vereinskonto

Richterberichte mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt. Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Ausstellungswart des DCC vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Dokument vermerkt sein. Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Ausstellungswart des DCC nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen an den 1. Vorsitzenden des DCC verschickt.

Dieser sendet dann die Urkunde, nach Eingang der entsprechenden Gebühr, unterschrieben an den Antragsteller.

§41 Deutscher Jugend-Champion (DCC)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Club)“ nur einmal und nur von einem- die jeweilige Rasse betreuenden-Verein verliehen bekommen.

Der vom DCC vergebene Titel „*Deutscher Jugend-Champion (DCC)*“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen an einen mit „*Vorzüglich 1*“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden, die Mehrheit der Anwartschaften muss beim DCC errungen worden sein. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „*Deutscher Jugend-Champion (Club)*“ war.

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Ausstellungsleiter des DCC die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- drei Kopien der Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen des DCC
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Überweisung der Gebühr für die Championbestätigung auf entsprechendes Vereinskonto

Kopien des Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Ausstellungswart des DCC vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Richterbericht vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Ausstellungswart des DCC nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen an den 1. Vorsitzenden des DCC verschickt.

Dieser sendet dann die Urkunde, nach Eingang der entsprechenden Gebühr unterschrieben an den Antragsteller.

§42 Deutscher Veteranen-Champion (DCC)

Ein Hund kann den Titel „*Deutscher Veteranen-Champion (Club)*“ nur einmal und nur von einem-die jeweiligen Rasse betreuenden-Verein bekommen.

Der vom DCC vergebene Titel „*Deutscher Veteranen-Champion (Club)*“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen an einen mit „*Platz 1*“ bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden, die Mehrheit der Anwartschaften muss beim DCC errungen worden sein.

Die Reserve-Anwartschaft bekommt der zweitplatzierte Veteran. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „*Deutscher Veteranen-Champion (Club)*“ war.

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Ausstellungsleiter des DCC die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- drei Kopien der Richterberichtsformulare mit Vermerk der verge-

benen Anwartschaften auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen des DCC

- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Überweisung der Gebühr für die Championbestätigung auf entsprechendes Vereinskonto

Kopien des Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Ausstellungswart des DCC vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Richterbericht vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Ausstellungswart des DCC nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen an den 1. Vorsitzenden des DCC verschickt.

Dieser sendet dann die Urkunde, nach Eingang der entsprechenden Gebühr unterschrieben an den Antragsteller.

§43 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

- a) Mit dem Verbot auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere

1. den geordneten Ablauf von Rassehunde-Ausstellungen stört.
2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt.
3. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält.
4. einen nach § 9 Abs. 2 bis 4 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.
5. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde.
6. Gegen die § 11.1; 12 und 15.6 verstoßen hat.

- b) Mit unbefristeten Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert.
2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

2. Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen- und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des DCC ist der engere Vorstand des DCC. §37 VDH-Ausstellungsordnung gilt entsprechend.

§44 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§45 Erstellung dieser Ausstellungsordnung

Durch die Änderung der VDH Ausstellungsordnung werden notwendige Änderungen in dieser Ausstellungsordnung wirksam. Diese Ausstellungsordnung wird durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des DCC (Colliejournal) in Kraft gesetzt. Diese Ordnung ist in Anlehnung in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung des VDH erstellt. Der endgültige Beschluss erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des DCC am 30.10.2011.

§46 Inkrafttreten

Diese Ausstellungsordnung wurde am 30.10.2011 von der Mitgliederversammlung des DCC e.V. verabschiedet.

Diese Ausstellungsordnung tritt nach Veröffentlichung im offiziellen Organ des DCC (Vereinszeitschrift) im Dezember 2011 und der Homepage, am 01. Januar 2012 in Kraft